



LEITFADEN FÜR VEREINSFEIERN





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Wann muss eine Veranstaltung angezeigt werden, wann ist eine Erlaubnis nötig?	6
• Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?	6
• Welche Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis?	7
• Veranstaltung in nicht dafür genehmigten Räumen	8
• Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“)	9
• Veranstaltung auf der Straße	11
Was zu tun ist	13
• Ausschank von Alkohol	13
• Brauchtumsschützen	14
• Veranstaltung mit Feuer	16
• Veranstaltung mit Feuerwerk	17
• Veranstaltung mit Tieren	19
Weitere typische Einzelfragen bei Vereinsfeiern	22
• Werbung für die Veranstaltung an Straßen	22
• Anzeige bei der GEMA und GEMA-Gebühren	25
• Lotterien und Ausspielungen (z. B. Tombolas)	26
• Spendensammlung	27
Was es sonst noch zu beachten gilt	28
• Jugendschutz	28
• Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen	31
• Sicheres Dekorieren	33
• Lebensmittelhygiene/Allergenkennzeichnung/Trinkwasser	34
• Sicherer Umgang mit Flüssiggas	37
• Brandsicherheitswache	38
• Sanitätsdienst	39
• Veranstaltung mit einer Höchstzahl an Besuchern	41
• Haftungsfragen	41
Bayerische Ehrenamtsversicherung	42
Sorgentelefon Ehrenamt	43
Datenbank BAYERN.RECHT	43
Immer auf dem neuesten Stand	43

Vorwort



Liebe Vereinsmitglieder, liebe Ehrenamtler,

Feuerwehr-, Schützen-, Burschenvereins- und Sportfeste, Trachtenumzüge, wohltätige Veranstaltungen, Pfarrfeiern und unzählige andere ehrenamtlich organisierte Feierlichkeiten im ganzen Freistaat sind ein wesentlicher Bestandteil unseres bayerischen Lebensgefühls und der besonderen Lebensqualität in Bayern. Unzählige ehrenamtlich engagierte Menschen opfern jedes Jahr ihre Freizeit, um das örtliche Leben zu bereichern und zu bewahren. Das ist harte Arbeit, soll aber auch Spaß machen.

Wer eine Feier organisiert, muss eine Reihe von Vorschriften beachten, verschiedene Behörden informieren oder Genehmigungen einholen. Das dient vor allem der Sicherheit der Besucher, aber auch dem Schutz von Natur und Umwelt.

Die besten Entscheidungen werden vor Ort getroffen. Deshalb räumen wir den Behörden möglichst weite Entscheidungsbefugnisse ein. Ich bin überzeugt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern des Freistaats und in den Kommunen kennen sehr genau die Bedeutung des Ehrenamts und seiner Feste für Bayern. Sie beraten die Vereine auf Wunsch auch schon im Vorfeld einer Feier und helfen mit, dass sie ein Erfolg wird. Unser Rat lautet daher: Setzen Sie sich stets frühzeitig mit den örtlichen Behörden in Verbindung. Dann bleibt genug Zeit zur Erledigung der notwendigen Verfahrensschritte und zur Organisation der Veranstaltung.

Ich weiß aus unzähligen Kontakten zum Ehrenamt in Bayern, dass es an manchen Stellen Handlungsbedarf und auch Handlungsmöglichkeiten gibt, um die Ausrichtung von Vereinsfeiern zu erleichtern. Deshalb wollen wir bestehende Verwaltungsabläufe und staatliche Vorgaben bei ehrenamtlichen Veranstaltungen unter die Lupe nehmen, unnötige Hemmnisse abbauen und noch konsequenter passgenaue Lösungen vor Ort ermöglichen. Und wir wollen den Vereinen kompetente Unterstützung bei der Ausrichtung von Feiern geben.

Hierzu hat die Bayerische Staatsregierung gemeinsam mit den großen bayerischen ehrenamtlichen Verbänden und Institutionen eine Offensive zur Erleichterung von Brauchtums- und Vereinsfeiern gestartet. Ein Baustein ist dieser praxisorientierte Leitfaden mit den wichtigsten Themen, wie Vereinsfeiern richtig gelingen können, ein anderer das „Sorgentelefon Ehrenamt“, das bei konkreten Problemen bei der Durchführung von Vereinsfeiern weiterhilft.

Ich wünsche allen Vereinen und Ehrenamtlern ein gutes Gelingen ihrer nächsten Feier. Ich freue mich jederzeit über Ihre ganz konkreten Hinweise über Ansatzpunkte zu Bürokratieabbau im Ehrenamt!



Dr. Marcel Huber, MdL
Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und Staatsminister
für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben



Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?

Aus Sicherheitsgründen müssen **öffentliche** Veranstaltungen grundsätzlich bei der Gemeinde angezeigt werden.

Artikel 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz: Veranstaltung von Vergnügungen (Auszug)

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

► Öffentliche Vergnügungen

Die Anzeigepflicht besteht nur bei „**öffentlichen Vergnügungen**“. Nichtöffentlich ist eine Vergnügung, wenn der Teilnehmerkreis auf bestimmte Personen beschränkt ist, etwa auf Vereinsmitglieder, Mitarbeiter eines Betriebs oder Gäste einer Familienfeier. Die Teilnahme weiterer Personen, z. B. Familienangehöriger oder Ehrengäste, ändert daran nichts, sofern diese, wie im Regelfall, nur eine untergeordnete Rolle spielen.

► Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit besonderem Zweck

Sportveranstaltungen ohne nennenswerte Zuschauerbeteiligung sind nicht anzeigepflichtig.

Anzeigefrei sind auch **religiöse, künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche, belehrende, erzieherische oder wirtschaftswerbende Veranstaltungen**, die in Räumen stattfinden, die für derartige Veranstaltungen genehmigt sind, z. B. Vereinsheime oder Gaststätten. **Aber:** Die Veranstaltung selbst muss den genannten Zwecken dienen; dass lediglich der Erlös der Veranstaltung für diese Zwecke verwendet wird, genügt nicht.

Welche Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis?

Für bestimmte Veranstaltungen bedarf es nicht nur einer Anzeige bei der Gemeinde, sondern die Veranstaltung muss eigens erlaubt werden.

Artikel 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz: Veranstaltung von Vergnügungen (Auszug)

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, [1] wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, [2] es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder [3] zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

► Großveranstaltungen

Einen Antrag auf Erlaubnis muss man **vor allem für Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern** stellen, sofern sie nicht innerhalb dafür bestimmter Anlagen (z. B. Säle, Sportstadien oder Großgaststätten) stattfinden. Dann prüft die Gemeinde, ob Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter bestehen. Berücksichtigt werden z. B. auch Lärmbelästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sowie Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft. Besonderes Augenmerk wird die Gemeinde auf die **Sicherheit der Veranstaltungsbesucher** legen. Hierzu wird sie ggf. vom Veranstalter die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen. Die Gemeinde wird daher in der Regel „Auflagen“ in den Bescheid aufnehmen.

► Besondere Veranstaltungen

Bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte) sind **besondere Genehmigungen** einzuholen. Dann ist nur dieses speziellere Genehmigungsverfahren durchzuführen.

TIPP: Nehmen Sie so früh wie möglich mit der Genehmigungsbehörde (Gemeinde) Kontakt auf, um zu klären, welche Anzeige- und Erlaubnispflichten genau bestehen und um gemeinsam vernünftige Lösungen zu suchen. Möglicherweise hat die zuständige Gemeinde durch eine eigene Verordnung bestimmte Veranstaltungen bereits von einer Anzeige- oder Erlaubnispflicht befreit.

Veranstaltung in nicht dafür genehmigten Räumen

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in nicht dafür bereits genehmigten Räumen gilt § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Wenn in solchen für Veranstaltungen nicht genehmigten Räumen mehr als 200 Besucher erwartet werden, dann ist eine Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde (in der Regel Landratsamt, kreisfreie Stadt oder die Große Kreisstadt) vorzunehmen.

§ 47 VStättV: Vorübergehende Verwendung von Räumen (Auszug)

¹Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

► Veranstaltungen in bereits genehmigten Räumen

Für Veranstaltungen in dafür bereits genehmigten Räumen (z.B. Vereinsheime, Gaststätten) bedarf es keiner Genehmigung nach der VStättV. Für Veranstaltungen im Freien, also z.B. Zelten (sog. „fliegende Bauten“) gelten spezielle Verfahren (vgl. dazu S. 9).

► Prüfungsmaßstab

Die Behörde prüft u.a., ob die Veranstaltung so wie geplant durchgeführt werden kann und ob für die Sicherheit der Besucher bestimmte Vorgaben beachtet werden müssen. Regelmäßig wird in solchen Fällen von Bedeutung sein,

- dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen nach Einbruch der Dunkelheit auch bei Stromausfall noch eine **ausreichende Beleuchtung** gewährleistet ist, um den Raum/das Gebäude sicher verlassen zu können.
- zu klären, ob während der Veranstaltung eine **Brandsicherheitswache** erforderlich ist (wenn z.B. mit offenem Feuer hantiert wird oder pyrotechnische Effekte zum Einsatz kommen sollen; vgl. dazu das Kapitel zur Brandsicherheitswache).
- zu klären, ob bestimmte Wege freizuhalten sind bzw. ob ein **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** erstellt werden muss.
- aus der **Breite der vorhandenen Ausgänge/Rettungswege** zu ermitteln, wie viele Personen der Raum höchstens aufnehmen kann, damit bei Gefahr eine Flucht in kurzer Zeit möglich ist (dabei kann etwa die Bemessungsformel der VStättV herangezogen werden, nach der 1,20 m Breite je 200 darauf angewiesene Personen erforderlich sind).

Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“)

Bei größeren Veranstaltungen im Freien werden oft Zelte, Bühnen oder Hüpfburgen für Kinder aufgestellt. Das sind sog. „**fliegende Bauten**“ – bauliche Anlagen, die an verschiedenen Orten immer wieder auf- und abgebaut werden. Für solche Anlagen ist ab einer bestimmten Größe eine sog. **Ausführungsgenehmigung** erforderlich. Diese hat meistens der Verleiher.

Artikel 72 Bayerische Bauordnung: Genehmigung fliegender Bauten (Auszug)

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

(2) Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. (...)

(3) Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 qm und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 qm,

5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt,

6. Toilettenwagen. (...)

(5) Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. (...)

Hauptanwendungsfall sind **Zelte mit mehr als 75 qm Grundfläche** und **größere Bühnen**.

In der Regel ist die Aufstellung eines ausführungsgenehmigungspflichtigen fliegenden Baus der Bauaufsichtsbehörde (in der Regel Landratsamt, kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt) **mindestens eine Woche vorher anzuzeigen**.



Je nach geplantem Aufstellort kann unter Umständen auch eine **spezielle Erlaubnis** erforderlich werden (z. B. naturschutzrechtliche Erlaubnis) oder es sind bestimmte Beschränkungen zu beachten (z. B. ein bestimmter Abstand zu einem Gewässer oder zum Wald). Das sollte **so früh wie möglich** mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgeklärt werden.

Den Auf- und Abbau wird in der Regel der Veleiher übernehmen. Die **Ausführungsgenehmigung** kann aber auch **Bestimmungen** enthalten, die **für einen sicheren Betrieb** wichtig sind, z. B. zu Bestuhlungsplan oder Rettungswegen. Das sollte vorher beim Verleiher erfragt werden.

TIPP: Wenn Sie für Ihre Veranstaltung einen fliegenden Bau – z. B. ein Zelt, eine Bühne oder eine Kinderhüpfburg – mieten und aufstellen wollen, sollten Sie vorher mit dem Verleiher verbindlich klären: Besitzt der Verleiher eine gültige Ausführungsgenehmigung? Kümmert sich der Verleiher um die notwendigen Anzeige- und speziellen Erlaubnispflichten gegenüber der Behörde? Oder muss sich der Verein selbst darum kümmern? Enthält die Ausführungsgenehmigung bestimmte Auflagen, die für den Betrieb zu beachten sind?

Veranstaltung auf der Straße



Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen sind die Vorgaben des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beachten:

Artikel 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz: Sondernutzung nach öffentlichem Recht (Auszug)

(1) 'Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 8 Bundesfernstraßengesetz: Sondernutzungen (Auszug)

(1) 'Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. *Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung: Übermäßige Straßennutzung (Auszug)

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.

Erlaubnispflichtig nach Straßenrecht sind insbesondere das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Ständen, Verkaufsbuden, Plakattafeln und Zelten auf öffentlichen Straßen.

In der Regel ist **der Antrag** bei Gemeindestraßen und innerhalb von Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, bei Kreisstraßen beim Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt und bei Staatsstraßen und Bundesstraßen beim Staatlichen Bauamt zu stellen.

Die **Landkreise und Gemeinden können** allerdings die Sondernutzungen an ihren Straßen durch Satzung regeln und dabei **bestimmte Sondernutzungen generell von einer Erlaubnispflicht befreien**. Eine Erlaubnis und ein hierauf gerichteter Antrag ist dann nicht nötig.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen kann auch eine **Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** notwendig sein, wenn eine „übermäßige Straßenbenutzung“ durch die Veranstaltung vorliegt (z. B. Umzüge bei Volksfesten, Volksläufe). **Dies ist bei typischen kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen regelmäßig nicht der Fall.** Wird eine Erlaubnis nach der StVO benötigt, die je nach Straßenart die örtliche Gemeinde oder das Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt erteilt, schließt diese die oben genannte Erlaubnis nach dem Straßenrecht mit ein.

Die **gegebenenfalls** zur Sicherung der Veranstaltung und der Verkehrsteilnehmer **erforderlichen Verkehrszeichen** ordnet die zuständige Straßenverkehrsbehörde an. Die Kosten muss in der Regel der Veranstalter tragen.

TIPP: Kontaktieren Sie bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen so früh wie möglich Ihre Gemeinde bzw. Ihr Landratsamt. Dort hilft man Ihnen hinsichtlich der Frage, ob bzw. welcher Erlaubnis es im konkreten Fall bedarf, weiter.

Ausschank von Alkohol

Für den Ausschank alkoholfreier Getränke und den Verkauf von Speisen ist keine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich. Beim Ausschank von Alkohol gelten allerdings die abgestuften Voraussetzungen des Gaststättengesetzes (GastG).

§ 2 Gaststättengesetz: Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer (1) alkoholfreie Getränke, (2) unentgeltliche Kostproben, (3) zubereitete Speisen oder (4) in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 12 Gaststättengesetz: Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

► Leitlinien für den Ausschank von Alkohol

- Erfolgt der Alkoholausschank **ohne Absicht der Gewinnerzielung**, also zum Selbstkostenpreis, sind dafür **weder Gestattung noch Erlaubnis** erforderlich.
- Erfolgt der Alkoholausschank zwar **mit Gewinnerzielungsabsicht**, aber aus **besonderem Anlass**, ist in der Regel nur eine **Gestattung** einzuholen. Gewinnerzielungsabsicht ist selbst dann anzunehmen, wenn der gesamte Erlös wohltätigen Zwecken zu Gute kommen soll. Unter einem besonderen Anlass sind hier u. a. Volksfeste, Kirchweihen, Wallfahrten und Vereinsfeste zu verstehen.
- Die **Gestattung erteilt die Gemeinde**. Sie sollte **so früh wie möglich beantragt werden**. Bei der Gestattung kann auf den gewerberechtlichen Unterrichtungsnachweis (Teilnahme an Schulung der IHK) und die Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden.
- Nur **wenn keine dieser Erleichterungen greift, bedarf es einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis**, die in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) erteilt.

► Weitere Informationen

Nähere Informationen finden Sie auf dem Dienstleistungsportal Bayern www.eap.bayern.de unter www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/56219262638
Vgl. auch die Kapitel zu Jugendschutz und Hygienerecht.

Brauchtumsschützen

Bei Brauchtums- und Vereinsfeiern kommen bisweilen auch Brauchtumsschützen zum Einsatz. Dabei gilt es folgendes zu beachten:

§ 42 Absatz 1 Waffengesetz:

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

§ 16 Absatz 1 und 2 Waffengesetz

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmegewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Grundsätzlich sind Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten (§ 42 Absatz 1 WaffG).

Bei **Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist**, aus besonderem Anlass **Waffen zu tragen** oder **mit Waffen zu schießen, z. B. Brauchtumsschützen**, hat der verantwortliche Schützenmeister der Brauchtumsschützenvereinigung eine **Erlaubnis bei der zuständigen Waffenbehörde einzuholen (§ 16 Absätze 1 und 2 WaffG)**. Diese gilt fünf Jahre.

TIPP: Nehmen Sie so früh wie möglich mit der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) Kontakt auf.



Veranstaltung mit Feuer

Aus Gründen des Brandschutzes sind für Veranstaltungen mit Feuerstellen bzw. Feuerstätten die besonderen Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten. Dies gilt insbesondere für Feuer unter freiem Himmel.

Grundsatz: Für die Umgebung dürfen sich keine Brandgefahren ergeben (§ 3 Brandverhütungsverordnung (VVB)).

► Mindestabstände

Feuerstätten im Freien müssen **von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen** mindestens 5 m, **von leicht entzündbaren Stoffen** mindestens 25 m und von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Ausnahmegenehmigungen erteilt die zuständige Gemeinde.

Feuerstätten, die weniger als 100 Meter **von einem Wald** entfernt sind, bedürfen der Erlaubnis durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 17 Waldgesetz für Bayern).

Auf den bundeseigenen Ufergrundstücken an den **Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau** ist das Entzünden von Feuer generell verboten (§ 2 Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung).

► Darüber hinaus ist zu beachten:

- Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz genutzt werden, nicht aber Altöle, Reifen oder Kunststoffe.
- Offene Feuerstätten sind ständig durch eine den Umständen entsprechende genügende Anzahl geeigneter Personen in ausreichender Nähe unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial und sonstige Abfälle sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Vgl. auch das **Kapitel „Brandsicherheitswache“**.

Veranstaltung mit Feuerwerk



Für das Abbrennen eines Feuerwerks bei einer Vereinsfeier **gelten je nach Gefährlichkeit des Feuerwerks unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen.**

► Kleinf Feuerwerk/Feuerwerk der Kategorie 2

Feuerwerk der Kategorie 2 besteht im Wesentlichen aus den vom Jahreswechsel her bekannten Feuerwerkskörpern wie Silvesterraketen, Feuerwerksbatterien, Knallern, Böllern oder Vulkanen. Für Kauf und Abbrennen eines solchen **Kleinf Feuerwerks** reichen grundsätzlich Volljährigkeit und – sofern nicht an Silvester gefeiert wird – eine **Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeinde**. Eine **zusätzliche Anzeige** beim Gewerbeaufsichtsamt ist **dann nicht erforderlich**.

► Höhere Feuerwerksklassen

Für **höhere Feuerwerksklassen** ist eine Ausbildung als Pyrotechniker mit entsprechenden **Nachweisen** und eine **Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt** der zuständigen Regierung erforderlich.

Das Feuerwerk ist **spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung** beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Ein **Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen** ist spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

► Weitere Gebote und Verbote

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von **Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern** ist verboten.

Zudem gibt es **Vorgaben, bis wann ein Feuerwerk beendet sein muss:**

- außerhalb der Sommerzeit (November – März) bis 22:00 Uhr
- in den Monaten Mai, Juni, Juli bis 23:00 Uhr
- restliche Sommerzeit (April – Oktober) bis 22:30 Uhr

Vom Feuerwerk, auch vom Silvesterfeuerwerk, übrig gebliebene **Abfälle** sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

► Feuerwerk in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen

Sollen pyrotechnische Effekte in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Mehrzweckhallen, Schulen, etc.) aufgeführt werden, muss dies vorher erprobt werden. Für die Erprobung ist die **Erlaubnis der Feuerwehr erforderlich**. Für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern ist die **Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde** (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) notwendig.

Bitte sprechen Sie Ihre Planungen zudem mit dem Hauseigentümer ab, da eventuell auch die zuständige Baubehörde beteiligt werden muss.

Die Anträge für die Erteilung dieser Genehmigungen decken eine Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung mit ab.

TIPP: Planen Sie für Ihre Veranstaltung ein Feuerwerk, sollten Sie vorher beim beauftragten Pyrotechniker verbindlich abklären, ob er die Anzeigepflicht selbst übernimmt oder ob der Verein sich darum kümmern muss. Bei Feuerwerk der Kategorie 2 sollte so früh wie möglich der Kontakt mit der zuständigen Gemeinde aufgenommen werden.

Vgl. auch das **Kapitel „Brandsicherheitswache“**.

Veranstaltung mit Tieren

Für **Veranstaltungen mit Tieren**, **Auftriebe** sowie **Tierschauen** gelten aus Gründen des Tierschutzes besondere Vorgaben.

§ 1 Satz 2 Tierschutzgesetz

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 3 Nr. 6 Tierschutzgesetz

Es ist verboten (...) ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Nach diesem tierschutzrechtlichen Grundsatz sind alle Veranstaltungen mit Tieren auszurichten. Dies schließt insbesondere einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren sowie eine der Tierart und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Rahmen der Veranstaltung mit ein. **Dies gilt auch für Brauchtums- und Vereinsfeiern mit Tieren.**



► Anzeige- und Genehmigungspflichten

In **besonders gelagerten Fällen** müssen Veranstaltungen mit Tieren (z. B. Pfingstritte, Ochsenrennen, Viehausstellungen) v. a. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (i. d. R. Landratsamt oder kreisfreie Stadt) **angezeigt** bzw. von ihr **genehmigt** werden.

Soweit an Veranstaltungen **besonders geschützte Tierarten** (vgl. § 7 Absatz 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz) beteiligt sind, sind ggf. spezielle artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Hier ist eine rechtzeitige Abklärung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ratsam.

Für **Tierschauen, Tieraussstellungen** und **Tierbörsen** gelten besondere Verfahren.

► Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt).

TIPP: Sollten Sie unsicher sein, ob für eine geplante Veranstaltung mit Tieren eine Anzeige oder Genehmigung/Erlaubnis notwendig ist, setzen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Verbindung.



Werbung für die Veranstaltung an Straßen

Ob Werbung (Werbetafeln u.ä.) für Veranstaltungen an Straßen zulässig ist, richtet sich insbesondere nach dem **Straßenverkehrsrecht**, dem **Straßenrecht** und ggf. dem **Bau-recht**. Innerorts sind zudem ggf. gemeindliche Vorschriften wie Anschläge- und Plakatierungsverordnungen zu beachten. Die **Erstbeurteilung obliegt den Straßenverkehrs-behörden** (je nach Straßenart Gemeinde oder Landratsamt).

Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften

► Straßenverkehrsrecht

§ 33 Absatz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung: Verkehrsbeeinträchtigungen (Auszug)
Verboten ist (...) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung (...) durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbietet jede Art von Werbung **außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn dadurch die Verkehrsteilnahme erschwert oder gefährdet wird** oder **die Verkehrsteilnehmer abgelenkt oder belästigt werden können**. Dieses grundsätzliche Werbeverbot gilt für alle Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße usw.).

Zulässig ist Werbung nur in der Nähe des Veranstaltungsortes (weitere Einzelheiten zum Standort der Werbung siehe sogleich unter „Straßenrecht“).

Sofern die Werbung nicht überdimensioniert und nicht beweglich ist, sie den Autofahrer nicht blendet und schnell erfassbar ist, stellt sie grundsätzlich keine Verkehrsbeeinträchtigung dar und bedarf damit **keiner** Zulassung nach dem Straßenverkehrsrecht.

Immer unzulässig ist Werbung mit sog. Lauflichtbändern, Rollbändern, Filmwänden, Licht- und Laserkanonen, akustischer Werbung, luft- oder gasgefüllten Werbepuppen bzw. -ballons. Ebenfalls unzulässig sind isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger wie Fahrzeuge oder Heuballen. Derartige Werbeanlagen stellen grundsätzlich eine Verkehrsbeeinträchtigung dar und werden – sollten sie gleichwohl aufgestellt werden – regelmäßig entfernt werden.

► Straßenrecht

Bei Werbung außerorts sind je nach Straßentyp auch die **Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes** (FStrG) für Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) **und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes** (BayStrWG) für Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen **zu beachten**.

Es gelten insbesondere die einschlägigen Regelungen (vgl. § 9 Bundesfernstraßengesetz sowie Art. 23 und 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) bei der Errichtung von Werbeanlagen in Anbauverbotszonen (grundsätzlich verboten) und in den Anbaubeschränkungszonen (unter strengen Voraussetzungen möglich).

Werbeanlagen an Brücken über Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind generell verboten.

Innerhalb der Anbauverbotszonen sind Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nicht möglich.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedürfen Werbeanlagen, soweit die oben dargestellten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer straßenrechtlichen Zulassung. **Zuständig** ist bei Bundes- und Staatsstraßen i. d. R. das Staatliche Bauamt und bei Kreisstraßen das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt.

Außerhalb von Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen darf Werbung errichtet werden, soweit die oben dargestellten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

► Bauordnungsrecht

In bestimmten Fällen ist für Werbeanlagen an Straßen auch eine **Baugenehmigung erforderlich**. Denn **bauliche Anlagen** dürfen insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen (Art. 14 Abs. 2 BayBO).

Ob eine geplante Werbeanlage auch einer Baugenehmigung bedarf, klären Sie am besten im Vorfeld mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (in der Regel Landratsamt, kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt).

Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten

► Straßenverkehrsrecht

§ 33 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 Straßenverkehrsordnung: Verkehrsbeeinträchtigungen (Auszug)

Auch durch innerörtliche Werbung (...) darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Für Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten ist **grundsätzlich keine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig**. Dies gilt jedoch nicht für Werbeanlagen, die auf den Verkehr außerorts wirken (z. B. Werbeanlagen mit blinkendem oder farbigem Licht).

Falls die Werbung mit Zeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden kann oder deren Wirkung beeinträchtigt, ist ebenfalls eine **Ausnahmegenehmigung nötig**. Die Werbung darf nicht an Verkehrszeichen oder Ampelanlagen angebracht werden.

► Bauordnungsrecht, Straßenrecht und sonstiges Ortsrecht

Im Einzelfall können bei Werbung innerorts auch anderweitige Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich sein.

Neben den oben bereits genannten **bauordnungsrechtlichen Vorgaben** kann insbesondere **bei einer Sondernutzung der Straße** (z. B. bei einer Plakattafel oder einer in den Verkehrsraum hineinragenden Werbevitrine) oder bei der **Errichtung einer Werbeanlage innerhalb der Anbaubeschränkungszone** einer Staats- oder Kreisstraße **eine straßenrechtliche Erlaubnis bzw. Zulassung nötig sein**. Vgl. auch das Kapitel „Veranstaltung auf der Straße“.

Zudem gilt es ggf. auch **örtliche Vorschriften** wie **z. B. Anschläge- und Plakatierungsverordnungen** zu beachten.

TIPP: Bei Fragen wenden Sie sich an die für die Erstbeurteilung zuständige Straßenverkehrsbehörde (je nach Straßenart Gemeinde oder Landratsamt).

Anzeige bei der GEMA und GEMA-Gebühren

Wenn auf der Veranstaltung Musik wiedergegeben oder vorgetragen werden soll, ist stets an eine etwaige Anzeigepflicht gegenüber der GEMA zu denken.

Nach § 42 Verwertungsgesellschaftengesetz muss der Veranstalter vorab der GEMA anzeigen, wenn urheberrechtlich geschützte Lieder öffentlich genutzt werden.

GEMA-Gebühren fallen immer dann an, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire auf einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung öffentlich wiedergegeben oder vorgetragen wird.

Wenn die GEMA-Anzeige unterbleibt, drohen erheblich höhere GEMA-Gebühren.

Gemeinfreie Musik, also Musik, die nicht lizenzpflichtig ist, **ist sehr selten**. Das ist in der Regel nur der Fall, wenn der Komponist bzw. Liedtexter länger als 70 Jahre tot ist, da das Urheberrecht dann erloschen ist. Vereinzelt sind Werke nicht bei der GEMA registriert und deshalb lizenzfrei.

TIPP: Viele **Verbände haben mit der GEMA Sonderregelungen mit Nachlässen oder sogar pauschale Abgeltungen** für ihre Mitglieder vereinbart. Informieren Sie sich bei Ihrem Verband über das Bestehen solcher Sondervereinbarungen.



Lotterien und Ausspielungen (z. B. Tombolas)

Im Einzelfall können bei der Veranstaltung einer Vereinsfeier auch die Vorgaben des Glücksspielrechts zu beachten sein, z. B. bei Abhalten einer Tombola. Das Gesetz differenziert dabei zwischen Lotterien und Ausspielungen. Lotterien unterscheiden sich von Ausspielungen dadurch, dass bei **Lotterien** Geld und bei **Ausspielungen** Waren gewonnen werden können. Von einer **Tombola** spricht man, wenn die Warenausspielung in geschlossenen Räumen stattfindet.

► Grundsatz: Erlaubnispflicht

Für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung/Tombola ist grundsätzlich eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag).

Erleichterungen für sog. kleine Lotterien und Ausspielungen

Für sog. kleine Lotterien und Ausspielungen gibt es allerdings eine Reihe von Erleichterungen, sofern

- das Spielkapital nicht mehr als 40.000 € beträgt,
- der Reinertrag, also der Gewinn des Veranstalters, ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
- der Reinertrag und die Summe der an die Spieler ausgekehrten Gewinne jeweils mindestens 25 % der verkauften Lose betragen.

Die Gemeinden und Regierungen können bei kleinen Lotterien und Ausspielungen allgemeine Erlaubnisse erlassen, die eine glücksspielrechtliche Erlaubnis im Einzelfall entbehrlich machen. **In diesen Fällen** muss der Veranstalter die Lotterie oder Ausspielung nur bei der Gemeinde bzw. Regierung **anzeigen** und nach Abschluss der Lotterie oder Ausspielung/Tombola eine **Abrechnung erstellen**.

► Anmeldepflicht beim Finanzamt

Lotterien und Ausspielungen sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt.

TIPP: Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gemeinde oder Regierung über die Voraussetzungen für eine Lotterie oder Ausspielung/Tombola. Die Regierungen bieten hierzu umfangreiche Informationen im Internet.

Voraussichtlich Mitte 2017 sollen weitere Erleichterungen für kleine Ausspielungen bis zu 650 € in Kraft treten, u. a. ein Verzicht auf jegliche Anzeigepflichten. Bis dahin gilt die hier dargelegte Rechtslage.

Spendensammlung

Ist beabsichtigt, auf einer Vereinsfeier Spenden für einen gemeinnützigen Zweck zu sammeln, ist dies grundsätzlich zulässig.

Für Spendensammlungen gibt es keine Erlaubnispflicht mehr. Das Bayerische Sammlungsgesetz wurde zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

Auf Privatgrund und auf öffentlichem Grund können ohne Weiteres Spenden gesammelt werden. Sofern für die Spendensammlung auf öffentlichem Grund **Stände oder sonstige Aufbauten** errichtet werden, ist dafür eine **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** erforderlich (vgl. Kapitel „Veranstaltung auf der Straße“).

In **Schulen** sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, **unzulässig**. Ausnahmen können jedoch durch die Schulleitung genehmigt werden.

Jugendschutz

Bei nahezu jeder Veranstaltung stellen sich Fragen des Jugendschutzes. Hierzu gilt generell Folgendes:

Die Jugendschutzvorschriften sind bei jeder öffentlichen Veranstaltung zu beachten. Veranstalter tragen die Verantwortung für deren Beachtung.

► Broschüre „Feste Feiern und Jugendschutz“

Unter www.stmas.bayern.de/jugend/jugendschutz/index.php erhalten Sie weitere Informationen zu Jugendschutzvorschriften, insbesondere zu den Bayerischen Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz. Die Broschüre „Feste Feiern und Jugendschutz“ erhalten sie unter www.materialdienst.aj-bayern.de.

► Anforderungen an Helfer

Ordnungskräfte und **Ausschankpersonal** sind vom Veranstalter hinsichtlich der Vorgaben des Jugendschutzes **zu belehren**. Das Personal sollte **volljährig** sein.

► Aushang der Jugendschutzvorschriften

Auf Veranstaltungen müssen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes deutlich sichtbar aushängen. Entsprechende Aushänge erhalten Sie bei der Aktion Jugendschutz Bayern unter www.materialdienst.aj-bayern.de.

► Jugendschutz und Alkohol

Beim **Alkoholausschank ist zu beachten:**

- **Branntweinhaltige Getränke** (Spirituosen) dürfen nicht an Minderjährige abgegeben werden. Dies gilt auch für Cocktails und Alkopops.
- **Bier, Wein, Sekt und entsprechende Mischgetränke** (z. B. Radler) dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden.
- Im **Zweifelsfall** ist vorher das Alter zu überprüfen.
- Alle Aktionen, die zum Trinken animieren sollen, wie **Flatrates oder Trinkspiele**, sind zu unterlassen.
- An **Betrunkene** darf kein Alkohol ausgetrenkt werden.



► Tanzveranstaltungen

Der Aufenthalt bei **öffentlichen Tanzveranstaltungen** ist für unter 16-Jährige grundsätzlich verboten und für 16- und 17-Jährige nur bis 24 Uhr erlaubt.

- Um eine **Tanzveranstaltung** handelt es sich, wenn **nach dem Zweck** der Veranstaltung die Möglichkeit zum Tanz besteht. Bei Konzerten ist dies grundsätzlich nicht der Fall.
- Insbesondere für **Tanzveranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen** oder **von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden**, gelten Ausnahmen: Die Anwesenheit darf Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden. Der Brauchtumpflege dienen Veranstaltungen, die traditionelle Tänze pflegen, z.B. Volkstänze und Auftritte der Prinzengarde, nicht jedoch die anschließenden Faschingsbälle.

Das Alter der Jugendlichen **muss kontrolliert** werden. Die Prüfung sollte durch Vorlage des **Personalausweises** oder Führerscheins erfolgen. Der Ausweis selbst darf nicht einbehalten werden. Es kann sich empfehlen, Jugendliche in eine Anwesenheitsliste einzutragen oder Armbänder zur Alterskennzeichnung auszuteilen.

Die gesetzliche Aufenthaltsbeschränkung gilt nicht, sofern der Minderjährige sich in Begleitung einer **sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person** befindet.

- Erziehungsbeauftragte sind volljährige Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den sorgeberechtigten Personen (i. d. R. die Eltern) die Minderjährigen während der Veranstaltung betreuen und beaufsichtigen.
- Der Veranstalter trägt die Verantwortung zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung tatsächlich besteht. Die Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich vorgelegt werden. In Zweifelsfällen sollten die Eltern telefonisch kontaktiert werden, andernfalls ist der Zutritt zu verwehren.
- Eine Erziehungsbeauftragung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Beauftragten nicht in der Lage sind, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen, z. B. weil sie nicht auffindbar oder stark alkoholisiert sind.

► Veranstaltungen in Gaststätten

Hinsichtlich des **Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten** gilt:

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** darf der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie **in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr** eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person **in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr** morgens nicht gestattet werden.
- Diese **zeitlichen Beschränkungen gelten nicht, wenn** Kinder oder Jugendliche an einer **Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe** (insbesondere Gemeinden, Kirchen usw.) teilnehmen.

TIPP: Bereits bei der Vorbereitung **größerer Veranstaltungen** sollte das örtliche **Jugendamt eingebunden** werden. Ggf. empfiehlt es sich, ein bestimmtes Vereinsmitglied damit zu beauftragen, sich um die Belange des **Jugendschutzes** zu kümmern.

Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen

Soll Ihre Feier an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, ist Folgendes zu beachten:

Art. 2 Feiertagsgesetz (Auszug)

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten

1. alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
3. Treibjagden.

Art. 3 Feiertagsgesetz (Auszug)

(2) ¹An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. ²Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. ³Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

1. Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Ausnahmen vom allgemeinen Sonntagsarbeitsverbot gibt es z. B. nach dem Arbeitszeitgesetz für Tätigkeiten zur Freizeitgestaltung. **Da Vereinsfeiern in der Regel nicht dem Erwerbsleben zuzurechnen sind, können sie grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen veranstaltet werden.**

Während der ortsüblichen Hauptgottesdienstzeiten (in der Regel zwischen 7 und 11 Uhr) ist Lärm in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten. Gleiches gilt für öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen (z. B. Musikdarbietungen).

Diese Vorgaben dürften in der Regel aber kein Problem darstellen, da Vereinsfeiern regelmäßig erst nach dem Gottesdienst beginnen.



2. Stille Tage

Die folgenden Tage sind als stille Tage geschützt: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiliger Abend.

Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 00.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.

An stillen Tagen sind **öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen** nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Gemeinden können (nur) aus wichtigen Gründen im Einzelfall eine Befreiung von den genannten Verboten erteilen.

Sicheres Dekorieren

Auch beim Dekorieren von Räumen gelten aus Gründen der Sicherheit gewisse Vorgaben:

- **Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen** (z. B. Gaststätten, Veranstaltungsräume) und **Rettungswege aus solchen Räumen** dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschmückt werden. Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind.
- **Elektrische Leuchten** dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese sich entzünden können.
- **Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen** dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verdeckt werden.

Das **gilt auch für Zelte** und bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

Für **ausführungsgenehmigungspflichtige fliegende Bauten** gelten gegebenenfalls Sonderregelungen, vgl. das Kapitel „Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. ‚fliegende Bauten‘)“.



Lebensmittelhygiene/Allergenkennzeichnung/ Trinkwasser

Bei jeder Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke angeboten werden, müssen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Für ehrenamtliche Feste gelten dabei viele Erleichterungen.

Die **Vorgaben** zum Lebensmittelrecht **treffen den Veranstalter, wenn er selbst und nicht ein Dritter die Waren anbietet**. Wenn beispielsweise der örtliche Wirt, Metzger oder Bäcker das Catering übernimmt, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

► Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Ein Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen steht im Internet in verschiedenen Sprachen zum Download bereit (<https://www.stmmp.bayern.de/meine-themen/fuer-ehrenamtliche/> oder <http://www.bestellen.bayern.de>, Suchbegriff: Leitfaden Lebensmittel).

Dort finden Sie insbesondere nähere Informationen zu **Tätigkeitsverboten** bei übertragbaren Krankheiten und **Hygieneregeln** im Umgang mit Lebensmitteln.

► Belehrungspflichten

Das **Infektionsschutzgesetz** sieht beim Umgang mit Lebensmitteln für bestimmte Fälle eine Belehrungspflicht zur Hygiene vor. Diese Pflicht trifft aber nur **gewerbsmäßige** Tätigkeiten und Arbeiten in Küchen oder Gemeinschaftsverpflegungen. Beim Essensverkauf auf Veranstaltungen **braucht es für ehrenamtliche Helfer keine derartige Belehrung**.

► Allergenkennzeichnung

Der **gelegentliche Umgang** mit Lebensmitteln wie z. B. der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten **fällt nicht in den Anwendungsbereich der Lebensmittelinformationsverordnung**. Eine Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, ist in diesen Fällen nicht verpflichtend. Diese Pflicht richtet sich allein an Lebensmittelunternehmer.

► Verkaufsstände für Lebensmittel

Verkaufsstände für Lebensmittel müssen so aufgestellt werden, dass die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden (z. B. durch Staub, Sonneneinstrahlung, menschliche oder tierische Absonderungen). Ein Verkaufsstand muss sauber gehalten werden. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Auch der Boden des Verkaufsstands muss befestigt und sauber sein.

Für die Beschäftigten müssen eine leicht erreichbare **Handwaschgelegenheit** mit fließendem warmen und kalten (Trink-)Wasser sowie Seifenspende und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Zum **Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten** und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen, bestehend aus einer angemessenen Kalt- und Warmwasserversorgung sowie einer hygienisch einwandfreien Abwasserentsorgung (zwei Spülbecken mit Trocknungsmöglichkeit) vorhanden sein.

► Schankbetriebe

Werden Getränke aus **Zapfanlagen** verkauft, ist Folgendes zu beachten: In unmittelbarer Nähe jeder Getränkezapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken oder eine Gläserspülmaschine vorhanden sein. Für das Spülen ist Trinkwasser erforderlich. Der Boden im Schankbereich muss befestigt sein.

Wenn Sie bei Ihrer Veranstaltung eine mobile Getränkeschankanlage mieten, muss Ihnen der Vermieter folgende Unterlagen aushändigen:

- Betriebsanweisung über den Umgang mit Druckgasflaschen,
- Unterweisungsnachweis für das Betreiben, Benutzen und Bedienen von Getränkeschankanlagen,
- Nachweis über die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder der wiederkehrenden Prüfung der Schankanlage,
- Reinigungsnachweise der Schankanlage.

► Trinkwasser

Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie zum Reinigen von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben. Es soll aus einer Entnahmestelle bezogen werden, die an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Die hierfür notwendigen **Trinkwasserschlauchleitungen müssen entsprechende Zertifikate oder Zulassungen besitzen**. Gartenschläuche erfüllen regelmäßig nicht diese Anforderungen. Vor dem erstmaligen Gebrauch sowie täglich vor Betriebsbeginn müssen die Leitungen **gründlich durchgespült werden**. Schlauchleitungen sind so zu verlegen, dass eine Stagnation des Wassers vermieden wird.

Die Einrichtung einer Anlage, aus der Trinkwasser zeitweilig entnommen oder zeitweilig an Verbraucher abgegeben wird (Verkaufsstand) sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebs ist dem **örtlichen Gesundheitsamt so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen**. **Es empfiehlt sich, den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation mit dem Gesundheitsamt abzustimmen**.

Die rechtliche Grundlage für den Umgang mit Trinkwasser bildet die **Trinkwasserverordnung** sowie die **technische Regel DIN 2001 Teil 2**. Nähere Informationen hierzu, insbesondere auch zu den **Anforderungen an Schläuche und Schlauchleitungen in Trinkwasserinstallationen** erhalten Sie im Internet unter: http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/merkblatt_trinwasserversorgung_volksfeste.pdf

TIPP: Feiern mit dem Wirt? Wenn der örtliche Wirt, Metzger oder Bäcker das Catering übernimmt, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Damit lässt sich der Organisationsaufwand für Sie deutlich verringern.



Sicherer Umgang mit Flüssiggas

Flüssiggas ist schnell verfügbar und mobil einsetzbar. Wegen dieser Eigenschaften wird es häufig auch bei Vereinsfeiern als Energiequelle eingesetzt – beispielsweise um Herde, Grillgeräte, Fritteusen, Heizstrahler etc. zu betreiben.

Flüssiggas besitzt jedoch auch Eigenschaften, die einen sorgsamen und ordnungsgemäßen Umgang unbedingt erforderlich machen. Nur so lassen sich Unfälle vermeiden.

Für den sicheren Umgang mit Flüssiggas im gewerblichen Bereich gibt es eine Vielzahl von Vorschriften (z. B. die Berufgenossenschaftliche Vorschrift D 34). Zwar müssen diese bei der Verwendung von Flüssiggas im Rahmen von Vereinsfeiern und privaten Veranstaltungen nicht angewandt werden, allerdings sollte man gewisse „Spielregeln“ beachten:

► Nur geeignete Anlagen und Geräte verwenden

Verwenden Sie nur solche Anlagen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen, ersichtlich durch ein CE-Kennzeichen oder bei älteren Geräten über eine Bauartkennzeichnung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).

► Flüssiggasanlagen sicher aufstellen

Der sichere Betrieb einer Flüssiggasanlage beginnt bereits bei der sicheren Aufstellung. Dazu gehört der Schutz gegen mechanische Beschädigung. Auch darf es zu keiner gefährlichen Erwärmung des Gasbehälters kommen. Angeschlossene Gasbehälter müssen von einem Schutzbereich umgeben sein, in dem sich keine Gruben, Schächte o. ä. befinden. Auch brennbares Material und Zündquellen dürfen sich nicht im Schutzbereich befinden.

► Nur geprüfte Flüssiggasanlagen verwenden

Flüssiggasanlagen sollten regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft werden.

► Flüssiggasbehälter sicher transportieren

Beim Transport muss das Ventil eines Druckgasbehälters immer zuge dreht und mit einer Schutzkappe versehen sein.

Weitergehende Informationen finden Sie im Verbraucherportal VIS Bayern (www.vis.bayern.de, Suchbegriff „Flüssiggas“).

Brandsicherheitswache

Bei **Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren** ist eine **Brandsicherheitswache erforderlich**. Diese stellt in der Regel die Feuerwehr.

Immer erforderlich ist eine Brandsicherheitswache bei **Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche** innerhalb von Versammlungsstätten.

► Antrag bei der Gemeinde

Sofern eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, **kann diese bei der Gemeinde beantragt werden**.

Wichtig: Die Brandsicherheitswache ist frühzeitig anzufordern, damit die Feuerwehr ausreichend Zeit hat, um die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, im Regelfall spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung.

► Kosten

Die Gemeinden können für Brandsicherheitswachen **Aufwendungsersatz** verlangen. Die meisten Gemeinden haben entsprechende **Kostensatzungen** erlassen.

TIPP: Ist sich ein Veranstalter unsicher, ob bei seiner Veranstaltung erhöhte Brandgefahren anzunehmen sind, so sollte zur Klärung dieser Frage **Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen** werden.

Vgl. auch die **Kapitel „Veranstaltung mit Feuer“ und „Veranstaltung mit Feuerwerk“**.

Sanitätsdienst

Bei **größeren Veranstaltungen mit vielen Menschen**, bei denen von einem **erhöhten Unfallrisiko** auszugehen ist (z. B. Open-Air-Konzert, größere Sportveranstaltungen), kann die Bereithaltung eines Sanitätsdienstes notwendig sein.

Die für die Genehmigung der Veranstaltung zuständige Behörde (in der Regel die Gemeinde) **kann** dementsprechend **im Einzelfall die Einrichtung eines Sanitätsdienstes anordnen**. Die Festlegung, wie viele Personen mit welcher Qualifikation und Ausstattung bereitgestellt werden sollen, hängt von den konkreten Umständen der Veranstaltung ab.

Die **Beauftragung eines Sanitätsdienstes liegt allein in der Verantwortung des Veranstalters** und ist auch von diesem zu bezahlen. Er sollte sich in diesen Fällen rechtzeitig an eine freiwillige Hilfsorganisation oder einen privaten Unternehmer wenden.

Vor allem **bei Großveranstaltungen** kann neben dem Sanitätsdienst eine Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung notwendig sein. Das bedeutet, dass z. B. ein zusätzlicher Rettungswagen in der Nähe der Veranstaltung bereit stehen muss. Die Kosten dafür sind bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter in der Regel vom Veranstalter zu tragen. Im Übrigen entstehen für den Veranstalter diesbezüglich keine Kosten. Bei Fragen hierzu kann man sich über die Gemeinde an den jeweils zuständigen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wenden.





Veranstaltung mit einer Höchstzahl an Besuchern

Bestehen Vorgaben für die Höchstzahl der Besucher einer Versammlungsstätte wie z. B. einer Gaststätte, hat zunächst nicht der Verein, der die Räumlichkeiten mietet, sondern der Gaststättenbetreiber dafür zu sorgen, dass diese Vorgaben beachtet werden.

Sofern er diese Verpflichtung vertraglich auf den Verein überträgt, hat jedoch der Verein (z. B. durch Einlasskontrollen) dafür zu sorgen, dass nicht mehr Besucher als genehmigt an der Veranstaltung teilnehmen.

Haftungsfragen

Der Verein bzw. der für den Verein handelnde Vorstand ist dafür **verantwortlich**, dass bei der Durchführung von Vereinsfeiern die **gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen eingehalten** werden. Wird hiergegen verstoßen und entsteht deshalb ein Schaden, haften ggf. der Verein oder die für den Verein handelnden Personen (z. B. der Vorstand).

Nach dem Gesetz **haften** der Vorstand bzw. die Vereinsmitglieder **gegenüber dem Verein** grundsätzlich **nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**:

- **§ 31a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**: Soweit der **Vorstand** eine Vergütung von jährlich nicht mehr als 720 Euro erhält, haftet er dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der bloße Ersatz von Aufwendungen oder eine angemessene Aufwendungspauschale sind keine Vergütung.
- Das Vorstehende gilt auch für **einfache Vereinsmitglieder**, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder hierfür jährlich nicht mehr als 720 Euro Vergütung erhalten (**§ 31b BGB**).
- Nach der Rechtsprechung kann durch die Vereinssatzung die Haftung sogar für grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen werden, so dass dem Verein gegenüber nur noch für Vorsatz gehaftet wird.

Bei Inanspruchnahme durch den Geschädigten haben Vorstand und Vereinsmitglieder dem Verein gegenüber grundsätzlich einen **Anspruch auf Haftungsfreistellung**.

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung stellt der Freistaat Bayern seit 2007 sicher, dass die Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben. Sie gilt nicht nur für eingetragene Vereine oder rechtlich eigenständige Organisationen, sondern **auch für kleine, rechtlich unselbstständige Initiativen, Gruppen und Projekte**.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist **eine Haftpflicht- und Unfallversicherung**. Versichert sind ehrenamtlich für das Gemeinwohl Tätige. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nur **eine Auffangversicherung und nachrangig**, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist für die Ehrenamtlichen antrags- und beitragsfrei, die **Kosten trägt allein der Freistaat Bayern**.

► Haftpflichtversicherung

Bei der Haftpflichtversicherung ist entscheidend, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung stattfindet. **Eingetragene Vereine, GmbHs, Stiftungen etc. sind also in der Pflicht, für den Haftpflichtversicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen selbst zu sorgen.**

Versicherte Leistungen in der Haftpflichtversicherung:

- 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden
- Pkw-Schäden, auch Rabattverlustschäden sind von der Bayerischen Ehrenamtsversicherung **nicht** umfasst.

► Unfallversicherung

Bei der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz **auch für Ehrenamtliche, die sich in rechtlich selbstständigen Strukturen engagieren** (eingetragene Vereine, GmbHs, Stiftungen). Auch das Wegerisiko ist dabei mitversichert.

Versicherte Leistungen in der Unfallversicherung:

- 175.000 Euro maximal bei 100 % Invalidität
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten

► Weiterführende Informationen

Weitere Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind abrufbar unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de. Die Versicherungskammer Bayern informiert unter der zentralen **Telefonnummer 089/21603777**.

Sorgentelefon Ehrenamt

Seit Herbst 2016 gibt es in der Bayerischen Staatskanzlei ein „Sorgentelefon Ehrenamt“. Unter der **Telefonnummer 089/12222 12** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** kann sich jeder ehrenamtlich Tätige melden, wenn er konkrete Probleme bei der Planung und Organisation von Vereins- und Traditionsfeiern hat.

Das „Sorgentelefon Ehrenamt“ wird von „BAYERN.DIREKT“, der Servicestelle der Staatsregierung in der Staatskanzlei, gemeinsam mit einem Expertenteam für die Themen Bürokratieabbau und Deregulierung betreut und soll ausschließlich Fragen rund um die Durchführung von Vereinsfeiern und Brauchtumsfesten beantworten. Ansprechpartner für allgemeine Fragen rund ums Ehrenamt ist das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, das hierzu zahlreiche Beratungs- und Hilfsangebote bietet.

Datenbank BAYERN.RECHT

Unter www.gesetze-bayern.de können Bürger die geltenden bayerischen Rechtsvorschriften und wichtige Entscheidungen bayerischer Gerichte der letzten Jahre recherchieren – kostenlos, barrierefrei und auch optimiert für mobile Endgeräte.

Sämtliche veröffentlichte Daten sind ganz im Sinne von Open-Data für jedermann beliebig nutzbar.

Die Datenbank BAYERN-RECHT ist ein Serviceangebot der Bayerischen Staatsregierung und wird gemeinsam mit dem Verlag C.H.Beck oHG betrieben.

Immer auf dem neuesten Stand

Bearbeitungsstand: März 2017 – Regelmäßige Aktualisierungen dieser Broschüre finden Sie unter: www.bayern.de/Vereinsfeiern

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Herausgeber
Bayerische Staatskanzlei
– Öffentlichkeitsarbeit –
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Gestaltung: atvertiser GmbH, München

Bildnachweis: Titel: imageBROKER RM/F1online; S. 2: Image Source Salsa/F1online; S. 4: Handl/F1online; S. 5: Andreas Heddergott; S. 10: istock.com/kali9; S. 11: istock.com/Hopfphotography; S. 15: Werner Bachmeier/Imagebroker RM/F1online; S. 17: David & Micha Sheldon/Radius Images/Getty Images; S. 19: istock.com/filmfoto; S. 21: istock.com/filmfoto; S. 25: Gennadiy Poznyakov/Fotolia; S. 29: Syda Productions/Fotolia; S. 32: andiz275/Fotolia; S. 33: istock.com/Flavio Vallenari; S. 36: Africa Studio/Fotolia; S. 39: Andreas Zerndl/Shutterstock.com; S. 40: Hamiza Bakirci/Fotolia

Druck: BluePrint AG, München – Gedruckt auf Recyclingpapier

Stand: März 2017

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

www.bayern-die-zukunft.de